



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Patrick Schäfli, SVP: Änderung des Kantonalbankgesetzes (Gesetz über die Basellandschaftliche Kantonalbank): Wahl des Bankrats

Autor/in: [Patrick Schäfli](#)

Mitunterzeichnet von: Kämpfer, Schafroth Hans Rudolf, Straumann, Thüring und Trüssel

Eingereicht am: 4. Juni 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Prozedere über die geplanten Wahlen in den Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank zeigt auf, dass sich das geltende Kantonalbankgesetz im Baselbiet nicht in allen Teilen bewährt.

Es darf künftig nicht mehr sein, dass der Landrat als Volksvertretung lediglich eine vorgefasste Liste der Regierung (oder des Bankrats) für die Bankratswahl absegnen muss, ohne dass die einzelnen Personen in den Bankrat ordentlich per absolutem bzw. relativem Mehr im Landrat gewählt werden. Die heutige gesetzlich festgelegte Bindung an die vorgelegte Wahlliste der Regierung nach der Devise "Alle oder Keiner" ist undemokratisch.

Bei der Kantonalbank handelt es sich um eine 100% staatliche Anstalt, welche Staatsgarantie hat und damit haftet der Steuerzahlende (vertreten durch den Landrat).

Es ist daher an der Zeit, dass das Kantonalbankgesetz entsprechend abgeändert wird.

Die Wahl in den Bankrat soll künftig, wie bei demokratischen Wahlen üblich, im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt werden. D.h. es wird dem Landrat eine Wahlliste für den Bankrat ausgehändigt, welche abgeändert und ergänzt werden kann. Dies ist Demokratie und diese soll auch im Bankrat gelten. Dabei ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen und in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr massgeblich.

Dafür sind im Kantonalbankgesetz der Paragraph 10 (evtl. weitere) sowie die dazugehörigen Verordnungen und Dekrete/Weisungen entsprechend abzuändern. Namentlich muss gestrichen werden, dass der Landrat an die Wahlvorschläge der Regierung gebunden sei.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Gesetzes über die Basellandschaftliche Kantonalbank zu unterbreiten, welche die im § 10 (evtl. weitere) stipulierte Bindung des Landrates an die Wahlvorschläge der Regierung für den Bankrat aufhebt und die Mitglieder des Bankrats demokratisch nach Majorzwahlsystem vom Landrat gewählt werden. Allenfalls sind weitere Verordnungen, Dekrete oder Weisungen entsprechend abzuändern.